



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **09/02/06.2G**
vom **07.01.2009**
P080991

Ratschlag betreffend "Neugestaltung Hafen St. Johann - Campus Plus"
Hünigerstrasse, Abschnitt Kraftstrasse bis Landesgrenze, Schiffmühlestrasse

08.0991.02 / 08.0990.02, Bericht der BRK vom

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, gestützt auf die §§ 97, 98, 105 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999¹ und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.0991.01 vom 1. Juli 2008 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 08.0991.02 vom 10. Dezember 2008, beschliesst:

I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'298 des Hochbau- und Planungsamts vom 5. Dezember 2007 wird genehmigt.

II. Abweisung der Einsprachen

Die im Ratschlag Nr. 08.0991.01 aufgeführten Einsprachen werden aus den in diesem Ratschlag enthaltenen Erwägungen abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

III. Vorbehalt

Dieser Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt des Baus und der Inbetriebnahme der im Ratschlag 08.0991.01 beschriebenen neuen Strassenverbindung von Basel nach Huningue (Frankreich).

¹ SG 730.100.

IV. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat.

Den Einsprechern und Einsprecherinnen ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprechern und Einsprecherinnen eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten oder der Rekurrentin und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.